



Nr.: 3/2014

20.April 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DFG-Forschungszentrums
und Exzellenzclusters „Center for Regenerative Therapies Dresden“
der Technischen Universität Dresden (CRTD) Vom 21.03.2014 2

Technische Universität Dresden
Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau
Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften
Satzung vom 22.03.2014 zur Änderung der Studienordnung
für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und
Angewandte Ökologie vom 31.08.2011 16

Technische Universität Dresden
Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau
Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften
Satzung vom 22.03.2014 zur Änderung der Prüfungsordnung
für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und
Angewandte Ökologie vom 31.08.2011 18

Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen
Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang
Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies ACCESS
(Eignungsfeststellungsordnung) Vom 11.02.2014 20

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Computational
Logic (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 04.02.2014 25

Satzung Vom 12.04.2014 zur Änderung der Parkordnung der Technischen
Universität Dresden Vom 02.04.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen
Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011) 30

**Ordnung zur Leitung und zum Betrieb
des DFG-Forschungszentrums und Exzellenzclusters
„Center for Regenerative Therapies Dresden“
der Technischen Universität Dresden (CRTD)**

Vom 21.03.2014

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufungen
- § 4 Struktur
- § 5 Organe
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vorstand
- § 9 Leitungsausschuss
- § 10 Geschäftsführender Direktor
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Institutsvollversammlung
- § 13 Forschungsgruppenleiterversammlung
- § 14 Wissenschaftlicher Beirat
- § 15 Koordinatoren und Vertreter der Forschungsgebiete
- § 16 Projekte und Projektleitung
- § 17 Publikationstätigkeit
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 18.03.2014 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das „Center for Regenerative Therapies Dresden“ (CRTD) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Die Einrichtung untersteht dem Rektorat.

(2) Am CRTD sind gemäß dieser Ordnung Fakultäten und die Zentralen Einrichtungen Biotechnologisches Zentrum und Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden sowie das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, das Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik in Dresden und weitere im Arbeitsgebiet des CRTD aktive außeruniversitäre Institutionen sowie ausgewählte Industriepartner, die in der Anlage 1 nachrichtlich dargestellt sind, beteiligt.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem CRTD obliegt die Durchführung und Unterstützung hochrangiger und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten zur Entwicklung von fortschrittlichen Behandlungsmethoden u. a. für hämatologische, onkologische, neurodegenerative, diabetische und ossäre Krankheiten. Das CRTD fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen zusammen.

(2) Im CRTD werden die Life Science Disziplinen (Medizin, Molekulare Zell- und Entwicklungsbiologie, Stammzellenforschung, Genomics, Proteomics, Bioinformatik, Biophysik) mit den Ingenieurwissenschaften (Tissue engineering, Biomaterials Sciences, Nanotechnologie) zusammengeführt, um in gemeinsamen, interdisziplinären Forschungen regenerative Therapien zu entwickeln. Das CRTD befördert den Aufbau einer gemeinsamen Technologieplattform im Bereich der biomedizinischen und biotechnologischen Forschung, um den Arbeitsgruppen eine breite technologische Basis für die Forschung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das CRTD unterstützt den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. Internationalem Nachwuchs wird der Zugang zum CRTD durch Doktoranden- und Masterstudiengänge ermöglicht. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CRTD aktiv am Programm „Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering“ der Technischen Universität Dresden und des MPI-CBG. Die Entwicklung und Einführung eines MD/PhD Programmes „Regenerative Medicine“ der Technischen Universität Dresden sowie eines Mentoringprogramms sind weitere Aufgabenschwerpunkte des CRTD.

(4) Das CRTD fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung.

(5) Das CRTD setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Regenerativen Therapie in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet regelmäßig über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten.

§ 3 Berufungen

Die Professoren des CRTD werden unter angemessener Beteiligung des CRTD berufen. Näheres regelt die Berufsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 4 Struktur

(1) Das CRTD besteht aus dem Netzwerk und dem Kerninstitut. Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss der Gründungsmitglieder gemäß Anlage 2 sowie weiterer Vertreter der Institutionen gem. § 1 Abs. 2. Das Netzwerk umfasst die Forschungsgebiete des CRTD. Das Kerninstitut gliedert sich in die im Rahmen des CRTD etablierten Forschungsgruppen, Technologieplattform und Zentralbereich.

(2) Forschungsgebiete sind ein Zusammenschluss von Mitgliedern des CRTD mit komplementären inhaltlichen Schwerpunkten. Forschungsgebiete werden von jeweils einem Koordinator geleitet.

(3) Forschungsgruppen sind eine Gruppe von Wissenschaftlern, sonstigen Mitarbeitern und Studierenden, die unter der Leitung eines Professors oder eines Nachwuchsgruppenleiters wissenschaftlich arbeiten. Sie verfügen über eigene Personal- und Sachmittel, die es den Forschungsgruppenleitern ermöglichen, eigenständig Forschungsprojekte zu bearbeiten.

(4) In der Technologieplattform im Bereich der biomedizinischen und biotechnologischen Forschung sind Einrichtungen für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen zusammengefasst, die von den Forschungsgruppen des Kerninstitutes betrieben sowie von den Forschungsgruppen des Kerninstituts und dem Netzwerk gemeinsam genutzt werden.

(5) Der Zentralbereich umfasst den wissenschaftlichen Referenten, den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle des CRTD.

§ 5 Organe

Organe des CRTD sind:

1. der Vorstand,
2. der Leitungsausschuss,
3. der geschäftsführende Direktor,
4. die Mitgliederversammlung,
5. die Institutsvollversammlung,
6. die Forschungsgruppenleiterversammlung,
7. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind natürliche Personen.

(2) Mitglieder des Zentrums sind:

1. die Gründungsmitglieder gem. Anlage 2,
2. die Hochschullehrer, die im Rahmen des CRTD berufen oder diesem zugeordnet werden,
3. die Leiter der vom CRTD vergebenen selbständigen Nachwuchsgruppen (Nachwuchsgruppenleiter).

(3) Das Rektorat kann weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes bestellen. Im schriftlichen Antrag an den Vorstand des CRTD ist anzugeben, welchem Bereich des CRTD der Antragssteller zugeordnet werden soll. Mitglieder der am CRTD beteiligten Einrichtungen können nach S. 1 und 2 Mitglieder im CRTD werden.

Akademische und sonstige Mitarbeiter der Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter gem. Abs. 2 sowie Studierende gem. § 4 Abs. 3 sind Angehörige des CRTD.

Die außeruniversitären Mitglieder haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Mitgliedschaft im Zentrum lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten unberührt.

(5) Die Mitglieder des CRTD gem. Abs. 2 und 3 müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des CRTD international ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des CRTD gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen beteiligen. Die Mitgliedschaft bedarf jährlich einer fristgemäßen schriftlichen Bestätigung der Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitarbeit im CRTD durch das Mitglied. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des CRTD geknüpft.

(6) Die Mitgliedschaft im CRTD endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Direktor,
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 1 Abs. 2,
- c) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am CRTD,
- d) durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 7.

Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des CRTD können dem Vorstand Anträge für weitere Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des CRTD durchgeführt und vom CRTD unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des CRTD im Rahmen der Nutzungsordnung zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gem. § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des CRTD nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des CRTD und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des CRTD, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken.

(5) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem CRTD aus, können die ihm vom CRTD zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R für eine Dauer von max. drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

§ 8 Vorstand

(1) Das Zentrum wird von einem Vorstand geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Direktor,
2. je einem Vertreter der Forschungsgebiete und der Technologieplattform,
3. einem wissenschaftlichen Vertreter von einer gemäß § 1 Abs. 2 am CRTD beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtung, soweit die Einrichtung nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Nr. 2 vertreten ist,
4. einem Vertreter der Leiter der vom CRTD vergebenen selbständigen Nachwuchsgruppen (Nachwuchsgruppenleiter),
5. den Mitgliedern des Leitungsausschusses gem. § 9 Abs. 2. Der Geschäftsführer des Kerninstituts gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gem. Nr. 1 - 3 erstellt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung eine Vorschlagsliste mit Reihung. Der geschäftsführende Direktor muss hauptamtlicher Professor der Technischen Universität Dresden und im Rahmen des CRTD berufen oder diesem zugeordnet sein. Die Vorschlagsliste wird dem Rektorat vorgelegt, das über die Bestellung entscheidet. Das Mitglied gem. Nr. 4 wird von den Nachwuchsgruppenleitern aus deren Mitte gewählt. Der geschäftsführende Direktor wird vom Rektorat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Mitglieder gem. Nr. 2 - 4 werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wiederwahl und -bestellung sind möglich. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 bis 3 abwählen, in dem sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Rektorat einen Nachfolger vorschlägt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des CRTD gemäß § 2; hierzu zählt insbesondere die Wahrung der Belange des CRTD in Berufungsverfahren gemäß § 3. Er entscheidet über die Planungen für die wissenschaftliche Entwicklung des CRTD und

über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirates.

(4) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen und Forschungszentren, den gesetzlichen Regeln und den Haushaltsrichtlinien der Technischen Universität Dresden über die Verwendung der DFG-Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Im laufenden Wirtschaftsjahr entscheidet er über notwendige Umdispositionen von DFG-Mitteln, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Zur Verwendung der Mittel des Zentralbereichs und zu den von der Universität zur Verfügung gestellten Mitteln für indirekte Ausgaben kann der Vorstand Richtlinien beschließen. Der Vorstand entscheidet darüber, in welcher Höhe den außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 über die mittelverwaltende Technische Universität Dresden Drittmittel zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Der Vorstand entscheidet weiterhin über:

1. die Anträge von Mitgliedern zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im CRTD (sog. seed grants),
2. die Regelungen zur Nutzung der Einrichtungen der Technologieplattform; die Nutzungsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Rektorats beschlossen,
3. die Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des CRTD an die DFG,
4. den Vorschlag über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. den Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im CRTD,
6. die Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CRTD in Form von internen Evaluationen,
7. die Anschaffung von Großgeräten sowie deren Nutzung,
8. die Geschäftsordnung des CRTD mit Zustimmung des Rektorats.

(6) Der Vorstand berichtet dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des Zentrums. Der Vorstand bestätigt die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des CRTD sowie die Berichte und Förderanträge an die DFG.

§ 9

Leitungsausschuss

(1) Die operative Leitung des Kerninstitutes obliegt dem Leitungsausschuss. Er ist für alle Angelegenheiten des Kerninstitutes zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Leitungsausschuss besteht aus:

1. allen Hochschullehrern, die im Rahmen des CRTD berufen oder diesem zugeordnet werden,
2. dem Geschäftsführer des Kerninstituts mit beratender Stimme.

(3) Der Leitungsausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes; hierzu zählen insbesondere die Planungen für die Ausbildungsprogramme, Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des CRTD.

(4) Der Leitungsausschuss entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Regeln und der Haushaltsrichtlinien der Technischen Universität Dresden über die Verwendung der Haushaltsmittel und der Mittel für indirekte Ausgaben (overhead), soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Im laufenden Wirtschaftsjahr entscheidet er über notwendige Umdispositionen von Mitteln, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Zur Verwendung der Mittel des Zentralbereichs und zu von der Universität zur Verfügung gestellten Mitteln für indirekte Ausgaben kann der Leitungsausschuss Empfehlungen geben.

(5) Der Leitungsausschuss entscheidet weiterhin über:

1. operationelle Fragen zum Betrieb der Einrichtungen des Kerninstitutes und der Technologieplattform,
2. die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung.

(6) Der Leitungsausschuss berichtet dem Vorstand mindestens einmal im Jahr über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des Kerninstitutes. Der Leitungsausschuss bereitet die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des CRTD sowie die Berichte und Förderanträge an die DFG vor.

§ 10

Geschäftsführender Direktor

(1) Der geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CRTD. Er vertritt das CRTD innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen. Der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, des Vorstandes und des Leitungsausschusses, für die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für das CRTD. Er sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen und für Forschungszentren einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten.

(2) Der geschäftsführende Direktor leitet den Zentralbereich und entscheidet über die Verwendung der diesbezüglichen Personal- und Sachmittel im Benehmen mit dem Leitungsausschuss. Über die Verwendung der dem Zentralbereich zugeordneten Mittel für Reisekosten, Gastwissenschaftler, Kolloquien, Konferenzen, Veröffentlichungen und den Allgemeinfonds sowie von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Mittel für indirekte Ausgaben entscheidet er unter Berücksichtigung von Richtlinien gemäß § 8 Abs. 4, soweit diese vom Vorstand beschlossen sind. Über die Mittelverwendung berichtet er vierteljährlich dem Vorstand.

(3) Über die Zuordnung und Nutzung der dem Kerninstitut zugewiesenen Räume entscheidet der geschäftsführende Direktor im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss und im Benehmen mit der Forschungsgruppenleiterversammlung.

(4) Der geschäftsführende Direktor unterrichtet den Vorstand und den Leitungsausschuss regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das CRTD betreffen.

(5) Der geschäftsführende Direktor wird bei Abwesenheit von einem Stellvertreter vertreten. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Rektorat für die Dauer der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors bestellt. Der Stellvertreter muss hauptamtlicher Professor der Technischen Universität Dresden und im Rahmen des CRTD berufen oder diesem zugeordnet sein.

(6) Der geschäftsführende Direktor wird unterstützt durch einen wissenschaftlichen Referenten und einen Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CRTD. Der wissenschaftliche Referent ist insoweit zuständig für die Konzeption und Umsetzung der wissenschaftlichen Vernetzung, Konzeption und Umsetzung der Weiterentwicklung und inhaltlichen Ausrichtung des CRTD. Der Geschäftsführer ist insoweit zuständig für die Leitung der Administration, die Planung und Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, die administrative Betreuung der zum Zentrum gehörenden Forschergruppen.

(7) In dringenden Fällen ist der geschäftsführende Direktor ermächtigt, finanzielle und personelle Entscheidungen des Vorstandes allein oder wenn möglich in Abstimmung mit dem Leitungsausschuss zu treffen. Er ist verpflichtet, den Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren.

(8) Der geschäftsführende Direktor beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

(9) Der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die Information der Mitglieder.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des CRTD. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des CRTD berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Änderung der Ordnung des CRTD; diese sind vor Beschlussfassung mit der DFG abzustimmen,
2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
3. die Einsetzung und Besetzung von beratenden Ausschüssen,
4. Erstellung der Vorschläge für Bestellung und Abbestellung der Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie wird auch auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des CRTD innerhalb von 4 Wochen einberufen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. Der geschäftsführende Direktor leitet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Institutsvollversammlung

(1) Die Institutsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und der Angehörigen des Zentrums. Die Institutsvollversammlung erörtert die Berichte des Vorstandes; sie kann hierzu eigene Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Institutsvollversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Der geschäftsführende Direktor leitet die Institutsvollversammlung, wenn diese keinen eigenen Sitzungsleiter wählt.

§ 13 Forschungsgruppenleiterversammlung

(1) Mitglieder der Forschungsgruppenleiterversammlung sind die Leiter der Forschungsgruppen.

(2) Die Forschungsgruppenleiterversammlung wird in der Regel mindestens einmal im Monat vom geschäftsführenden Direktor einberufen, um sie über alle für das CRTD wichtigen Fragen zu unterrichten. Sie wirkt initiativ bei der Erfüllung der Aufgaben des CRTD in Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Wissens- und Technologietransfers mit. Sie berät den geschäftsführenden Direktor, den Leitungsausschuss und den Vorstand in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebs des CRTD.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das CRTD und das Rektorat werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung des CRTD.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 9 externe Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können nur Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CRTD international Anerkennung genießen. Der Wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am CRTD durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle 2 Jahre ein.

§ 15

Koordinatoren und Vertreter der Forschungsgebiete

(1) Die Forschungsgebiete und die Technologieplattform werden von Koordinatoren geleitet. Die Koordinatoren der Forschungsgebiete und der Technologieplattform müssen in einem der Forschungsschwerpunkte des CRTD international ausgewiesen sein.

(2) Die Koordinatoren organisieren die Kooperation innerhalb der Forschungsgebiete und sind verantwortlich für die Sichtbarkeit ihres Forschungsgebietes in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft. Sie fördern die Entwicklung ihrer Forschungsgebiete zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten an der Technischen Universität Dresden.

(3) Die Koordinatoren fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsgebieten, wirken bei der Aufstellung und Umsetzung von Ausbildungsprogrammen und der Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des CRTD mit und unterstützen den geschäftsführenden Direktor bei der Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen und für Forschungszentren in ihrem Forschungsgebiet.

(4) Im Vorstand werden die Forschungsgebiete durch jeweils ihren Vertreter repräsentiert. Die Vertreter der Forschungsgebiete und der Technologieplattform müssen in einem der Forschungsschwerpunkte des CRTD international ausgewiesen sein. Sie sind keine Hochschullehrer, die im Rahmen des CRTD berufen oder diesem zugeordnet wurden.

§ 16

Projekte und Projektleitung

(1) Anträge von Mitgliedern des CRTD für eigene wissenschaftliche Projekte, die im CRTD durchgeführt und finanziert werden sollen, werden von diesen in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.

(2) Die vorgelegten Anträge werden vom Vorstand begutachtet. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
2. fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler,
3. Unterstützung eines Forschungsgebietes in den in § 15 Abs. 3 genannten Zielen der Koordination,
4. Notwendigkeit von Ergänzungsausstattung.

(3) Der Vorstand entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung über die Anträge.

(4) Stellt die Untersuchungskommission der Universität fest, dass die Projektleitung eines im CRTD durchgeführten Projekts gegen die Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so wird unbeschadet weiterer Konsequenzen dieses Projekt und die Mitgliedschaft der Projektleitung im CRTD unverzüglich beendet.

(5) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die Verantwortung für das betroffene Projekt.

§ 17 Publikationstätigkeit

(1) Die durch die wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CRTD mittels Nutzung der Ressourcen des CRTD (Budget, Technologieplattform) gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft through the DFG-Research Center for Regenerative Therapies Dresden of TU Dresden".

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CRTD erfolgt außerdem auf den Berichtskolloquien und gemäß den Vorgaben der DFG.

§ 18 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät den Vorstand und den Wissenschaftlichen Beirat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zum 01.03.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des DFG-Forschungszentrums und Exzellenzclusters „Center for Regenerative Therapies Dresden“ der Technischen Universität Dresden (CRTD) vom 14.05.2009 außer Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des CRTD zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 21.03.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Übersicht der am CRTD beteiligten Forschungseinrichtungen

Gemäß Erstantrag:

Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik

Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme

Max-Bergmann-Zentrum für Biomaterialien

Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e.V.

Fraunhofer Institut für Keramische Technologien und Systeme

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf

Koordinationszentrum für Klinische Studien Carl Gustav Carus Dresden

Kommerzielle Partner

Deutsche Knochenmarkspenderdatei

Dresden Zell- und Gewebebank

Novartis AG

Amgen Inc.

Miltenyi Biotec GmbH

GeSiM GmbH

Biotype Diagnostic GmbH

Deutsches Rotes Kreuz

Cenix BioScience GmbH

Gene Bridges GmbH

Anlage 2

Übersicht der Gründungsmitglieder

Gründungsmitglied	Einrichtung der TU Dresden
Medizinische Fakultät	
Bachmann, Michael, Prof. Dr.	Medizinisches Theoretisches Zentrum (MTZ)
Bornhäuser, Martin, Prof. Dr.	Medizinische Klinik I
Bornstein, Stefan, Prof. Dr.	Medizinische Klinik III
Breier, Georg, Prof. Dr.	MTZ
Corbeil, Denis, Dr.	BIOTEC
Ehninger, Gerhard, Prof. Dr.	Medizinische Klinik I
Funk, Richard, Prof. Dr.	MTZ
Günther, Klaus-Peter, Prof. Dr.	Orthopädie
Jessberger, Rolf, Prof. Dr.	MTZ
Lauer, Günter, Prof. Dr. Dr.	Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie
Morawietz, Henning, Prof. Dr.	MTZ
Ravens, Ursula, Prof. Dr.	MTZ
Reichmann, Heinz, Prof. Dr.	Neurologie
Rösen-Wolff, Angela, Prof. Dr.	Kinder- und Jugendmedizin
Saeger, Hans-Detlev, Prof. Dr.	Viszeral-, Thorax- und Gefäßchirurgie
Solimena, Michele, Prof. Dr.	MTZ
Storch, Alexander, Prof. Dr.	Neurologie
Strasser, Ruth, Prof. Dr.	Herzzentrum
Zwipp, Hans, Prof. Dr.	Unfall- und Wiederherstellungschirurgie
Fak. Mathematik und Naturwissenschaften, FR Biologie	
Brand, Michael, Prof. Dr.	BIOTEC
Hoflack, Bernard, Prof. Dr.	BIOTEC
Rödel, Gerhard, Prof. Dr.	FB Biologie, Genetik
Stewart, A. Francis, Prof. Dr.	BIOTEC
Vollmer, Günter, Prof. Dr.	FR Biologie, Zoologie
Bioinformatik	
Jülicher, Frank, Prof. Dr.	MPI-PKS
Schröder, Michael, Prof. Dr.	BIOTEC
Deutsch, Andreas, Dr.	Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen (ZIH)
Nagel, Wolfgang, Prof. Dr.	ZIH
Engineering	
Müller, Daniel, Prof. Dr.	BIOTEC
Biophysik	
Schwille, Petra, Prof. Dr.	BIOTEC
Angewandte Physik	
Eng, Lukas, Prof. Dr.	Angewandte Physik
Chemie und Polymerforschung	
Adler, Jürgen, Prof. Dr. (Emeritus)	Chemie
Materialwissenschaften	
Gelinsky, Michael, Dr.	Max-Bergmann-Zentrum Materialwissenschaften

Max Planck Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik

Buchholz, Frank, Dr.	Haematopoese
Diez, Stefan, Dr.	Bionanotechnologie
Howard, Jonathon, Prof. Dr.	Motor Proteine / Cytoskelet
Huttner, Wieland B., Prof. Dr.	Neurogenese
Hyman, Anthony, Prof. Dr.	Genetik, Genomics, C.elegans
Simons, Kai, Prof. Dr. (em.)	Zellbiologie
Zerial, Marino, Prof. Dr.	Zell Biologie, High-throughput screening

Fraunhofer-Institut

Schönecker, Andreas, Dr.	Piezokeramiksensoren
--------------------------	----------------------

Leibniz Institute für Polymer Forschung / Max Bergmann Center of Biomaterials

Voit, Brigitte, Prof. Dr.	Polymerforschung, Macromolekulare Chemie
Werner, Carsten, Prof. Dr.	Biomaterialwissenschaft

Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf

van den Hoff, Jörg, Prof. Dr.	PET, Radiopharmacology
-------------------------------	------------------------

Klinikum Chemnitz gGmbH, Klinik für Augenheilkunde

Engelmann, Katrin, Prof. Dr.	
------------------------------	--

**Technische Universität Dresden
Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau**

**Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften**

Satzung vom 22.03.2014 zur Änderung der Studienordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011

Auf Grund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011

In der Modulbeschreibung des Moduls 105390 „Simulation von Umweltsystemen“ (Anlage 2 der Studienordnung, Modulkatalog) wird bei den Angaben zu „Prüfungen“ die Formulierung „Prüfungsleistung als Klausur (PK)“ ersetzt durch „Prüfungsleistung als Beleg (PB)“ sowie die zugeordnete Zeitangabe „90 min“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.
2. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab Sommersemester 2014 in die Matrikel 2013 immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung IHI Zittau vom 16.12.2013 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27.11.2013 und 22.01.2014 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 21.01.2014 sowie des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 05.02.2014.

Dresden, den 22.03.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zittau, den 11.03.2014

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Satzung vom 22.03.2014 zur Änderung der Prüfungsordnung für den kooperativen konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie vom 31.08.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „im Umfang von 30 ECTS-Punkten“ die Worte „aus naturwissenschaftlichen Modulen“ eingefügt.
2. In Anlage 1 a und b wird bei den Angaben zu den zugeordneten Prüfungsleistungen des Moduls 105390 „Simulation von Umweltsystemen“ jeweils die Klausurarbeit „PK 90“ durch Beleg „PB“ ersetzt. Entsprechend wird in Anlage 2 a und b für dieses Modul unter Prüfungsform „PK 90“ durch „PB“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.04.2014 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden sowie an der Hochschule Zittau/Görlitz veröffentlicht.
2. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab Sommersemester 2014 in die Matrikel 2013 immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung IHI Zittau vom 16.12.2013 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik/Naturwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 27.11.2013 und 22.01.2014 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 21.01.2014 sowie des Rektorates der Hochschule Zittau/Görlitz vom 05.02.2014.

Dresden, den 22.03.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zittau, den 11.03.2014

Der Rektor
der Hochschule Zittau/Görlitz

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Technische Universität Dresden

Fakultät Bauingenieurwesen

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies – ACCESS (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 11.02.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies (ACCESS) der Fakultät Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß § 3 Studienordnung ist, wer
1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, vorzugsweise Bauingenieurwesen, nachweist,
 2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers oder die Studiensprache des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Nr. 1 ist. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: Level 6.0 oder TOEFL 79 Punkte [Internet-based Test, iBT]) zu erfolgen,
 3. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies gemäß § 5 erbringt.

(2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei am ACCESS-Studiengang beteiligten Hochschullehrern. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fakultät Bauingenieurwesen
Studiengang ACCESS
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

**Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany**

2. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich für das Wintersemester bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.11. des vorhergehenden Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind nach erfolgter Online-Bewerbung über das entsprechende Portal von uni-assist e.V. bzw. des Immatrikulationsamtes/Auslandsamtes der TU Dresden folgende Unterlagen beizufügen:

1. vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular in englischer Sprache;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses falls dieses in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurde; ansonsten eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des Originals in deutscher oder englischer Sprache;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nachweisen;
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, haben keinen Anspruch auf weitere Bearbeitung.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf

Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen auf den Gebieten der Mathematik und Mechanik erbracht wurde. Das wird als erfüllt angesehen, wenn die Noten in diesen Gebieten im ersten Drittel der jeweiligen Notenskala liegen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Advanced Computational and Civil Engineering Structural Studies.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Eignungsfeststellungsordnung vom 19.11.2010 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden vom 29.01.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 11.02.2014.

Dresden, den 11.02.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Informatik

Ordnung über die Feststellung der Eignung im internationalen Masterstudiengang Computational Logic (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 04.02.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Informatik, in Mathematik oder einen vergleichbaren Abschluss nachweist,
2. den Nachweis besonderer Fachkenntnisse gemäß § 5 erbringt,
3. den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2+ des europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - a. die Muttersprache des Bewerbers Englisch ist oder
 - b. das bisherige Studium vollständig in Englisch ist/war oder
 - c. im Rahmen des Bachelor-Studiums Module in englischer Sprache im Umfang von mindestens 12 LP erfolgreich absolviert wurden oder
 - d. der „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit einem Minimalergebnis von 550/213/80 (schriftlich/computerbasiert/internetbasiert) Punkten bestanden ist oder
 - e. der IELTS-Test mit mindestens 6,0 Punkten bestanden ist oder
 - f. ein durch den Prüfungsausschuss festzusetzender vergleichbarer Sprachtest mit entsprechendem Minimalergebnis bestanden wurde.

(2) Die Immatrikulation in den internationalen Masterstudiengang Computational Logic erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den internationalen Masterstudiengang Computational Logic ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Informatik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus drei Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 **Antrag und Fristen**

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Computational Logic
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) und Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. Formular zur Feststellung der besonderen Eignung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1
3. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den internationalen Masterstudiengang Computational Logic gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegt dann vor, wenn Studienleistungen in den für den Masterstudiengang relevanten Bereichen

1. Grundlagen der mathematischen Logik,
2. Grundlagen der theoretischen Informatik,
3. Grundlagen der künstlichen Intelligenz,
4. Deklarative Programmierung

mit dem Prädikat mindestens „gut“ benotet wurden.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, kann ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss geführt werden.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine

alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung zur Einschreibung in den internationalen Masterstudiengang Computational Logic.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 17.07.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 04.02.2014.

Dresden, den 04.02.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 12.04.2014 zur Änderung der Parkordnung der Technischen Universität Dresden Vom 02.04.2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 2/2011)

Nachfolgende Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 01.04.2014 beschlossen:

1. In **§ 3 (5)** wird „Dezernat Gebäudemanagement und Datenverarbeitung“ in „Dezernat Liegenschaften, Technik und Sicherheit“ umbenannt.
2. **§ 6 Haftung** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Befahren des TU-Geländes und die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Technischen Universität Dresden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen der Technischen Universität Dresden. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei höherer Gewalt (z. B. Wetterereignisse), Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge haftet die Technische Universität Dresden nicht. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Die Parkplätze werden nicht bewacht und es erfolgt in der Regel keine Schneeberäumung.“

Dresden, den 12.04.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller Steinhagen